

Verordnung über das

## **Legat Stammbach**

Konto Nummer 20920.23

Der Kirchgemeinderat Thun-Stadt,

gestützt auf Art. 20 lit. k des Organisationsreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt vom 16. November 2003,

beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **Artikel 1**

Zweck

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Thun-Stadt führt einen Fonds (unselbständige Stiftung) mit folgendem Zweck: Finanzierung von Projekten für Senioren im Zentrum Kirche Schönaу

Bestand

<sup>2</sup> Der Fonds weist per 1.1.2012 einen Bestand von CHF 3'227.60 auf.

#### **Artikel 2**

Aufnung

Der Fonds wurde durch ein Legat von A. Stammbach geäufnet.

### **II. Zuständigkeit**

#### **Artikel 3**

Beiträge

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst über die Ausrichtung von Beiträgen aufgrund begründeter Gesuche.

<sup>2</sup> Ueber Beträge bis CHF 1'000.—kann die Zentrumsleitung selbständig beschliessen.

Zahlungsverkehr

<sup>3</sup> Der Zahlungsverkehr des Fonds wird über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

### III. Verwaltung

#### Artikel 4

Verwaltung

- 1 Der Fonds wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung zinstragend verwaltet.
- 2 Der Zins wird vom jeweiligen Bilanzwert, gemäss Schlussbilanz des Rechnungsjahres, berechnet. Er entspricht dem Durchschnitt des Zinssatzes für Sparkonten der BEKB/BCBE und demjenigen für Anleihen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden.
- 3 Der Zins wird vom Kleinen Kirchenrat jährlich festgelegt.

### IV. Kontrollstelle

#### Artikel 5

Kontrolle

Die Revision der Sonderrechnung erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

### V. Rechenschaftsbericht

#### Artikel 6

Kirchgemeinde

- 1 Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand des Fonds und die Gesamtsumme der getätigten Zuwendungen.

Gesamtkirchgemeinde

- 2 Der Bestand des Fonds wird in der Bestandesrechnung (Bilanz) der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung aufgeführt.

#### Artikel 7

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.
- 2 Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

Thun,

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Stadt**

Für den Kirchgemeinderat

Der Präsident:



Heinz Leuenberger

Die Sekretärin:



Beatrice Fridelance